



Landeselternschaft
der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen e. V.

Kinderrechte ins Grundgesetz

Entwicklung der Debatte und Pro/Contra zum Gesetzesentwurf vom
26. November 2019



Ausgangspunkt der Debatte

- ▶ Im aktuellen Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD ist die Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz mit einem Kindergrundrecht ein wichtiges Vorhaben.
- ▶ 6. Juni 2019: Bundestagsdebatte der Bund-Länder-Arbeitsgruppe über Gesetzesentwurf zur Änderung des Grundgesetzes von Linken und Grünen.
- ▶ Weitere Beratung übernimmt „Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz“.
- ▶ 26. Dezember 2019: Bundesjustizministerin Christine Lambrecht (SPD) legt der Bundesregierung einen Entwurf zur Änderung des Grundgesetzes vor.



Änderung des Grundgesetzes: neuer Absatz 1a in Artikel 6

„Jedes Kind hat das Recht auf Achtung, Schutz und Förderung seiner Grundrechte einschließlich seines Rechts auf Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit in der sozialen Gemeinschaft. Das Wohl des Kindes ist bei allem staatlichen Handeln, das es unmittelbar in seinen Rechten betrifft, angemessen zu berücksichtigen. Jedes Kind hat bei staatlichen Entscheidungen, die seine Rechte unmittelbar betreffen, einen Anspruch auf rechtliches Gehör.“



Meinung der Regierungsparteien I

- ▶ CDU/CSU: Keine Änderung des Grundgesetzes erforderlich. Die Rechte der Kinder sind durch das Grundgesetz bereits geschützt. Artikel 6 garantiert den besonderen Schutz im Rahmen der Familie. Eine Änderung der Verfassung könne das „gut austarierte“ Verhältnis von Familie, Staat und Kirche durcheinanderbringen.
- ▶ SPD: Forderung nach Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention. Der Vorrang des Kindeswohles setzt voraus, dass Kinder gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft sind. „Kinder sind keine kleinen Erwachsenen.“
- ▶ FDP: Die Rolle des Staates werde zulasten der Rechte der Eltern und Kindern gestärkt.
- ▶ AfD: Kinder verfügen bereits über alle Grundrechte. Der Gesetzesentwurf, ist ein Angriff auf das Erziehungsrecht der Eltern.



Meinung der Regierungsparteien II

- ▶ Grüne: Die Forderungen der UN-Kinderrechtskonvention bezüglich Schutz, Förderung der Entwicklung, Beteiligung und der Berücksichtigung des Kindeswohles müssen deutlicher umgesetzt werden. Der Gesetzesentwurf bedeutet keine Beschneidung der Elternrechte.
- ▶ Linke: Die UN-Kinderrechtskonvention hat keinen Verfassungsrang. Elternrechte werden durch die Stärkung der Kinderrechte ebenfalls gestärkt. Eine Festschreibung ins Grundgesetz, stärkt die Abwehrkräfte der Kinder gegenüber des Staates, nicht gegenüber der Eltern.



Kern der UN-Kinderrechtskonvention

Stärkung der Kinderrechte:

- ▶ Artikel 3: Das Kindeswohlprinzip als Leitlinie der Auslegung und Umsetzung des Übereinkommens. Das Kindeswohl muss bei allen staatlichen Entscheidungen, die Kinder betreffen, als "vorrangiger Gesichtspunkt" berücksichtigt werden.
- ▶ Artikel 12: Recht des Kindes auf Beteiligung und angemessene Berücksichtigung seiner Meinung. Ihre Interessen sollen bei allen staatlichen Entscheidungen maßgeblich berücksichtigt werden.

Stärkung der Elternrechte:

- ▶ Artikel 5: Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern sind zu achten.
- ▶ Artikel 18: Die Verantwortung der Eltern für das Kindeswohl wird gewährleistet.



Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland I

- ▶ Die **UN-Kinderrechtskonvention** vom 20. November 1989, ist seit 5. April 1992 in Deutschland in Kraft.
- ▶ Artikel 6 des **Grundgesetzes** enthält nur Aussagen **über** Kinder, nicht **für** Kinder.
- ▶ In 14 von 16 **Landesverfassungen** sind inzwischen Kinderrechte verankert. In Hessen und Hamburg sind keine Kinderrechte in den Landesverfassungen zu finden.
- ▶ In den **Gemeindeordnungen oder Kommunalverfassungen** gibt es Soll-, Muss- und Kann- Formulierungen. Gar keine Regelungen dazu gibt es in Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.



Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland II

- ▶ 02. November 2000: Recht auf **gewaltfreie Erziehung** in § 1631 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches: „Kinder haben ein Recht auf **gewaltfreie Erziehung.**“
- ▶ 01. August 2013: **Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz**: §24 Abs.2 des Sozialgesetzbuches VIII: „*Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.[...]*“
- ▶ Seit August 2015: Monitoring-Stelle zur UN-Kinderrechtskonvention als Projekt, finanziert aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes.



Grund für Änderung des Art. 6 GG

- ▶ Die UN-Kinderrechtskonvention ist noch nicht bekannt genug und werde unzureichend umgesetzt.
- ▶ Besonders bei der Umsetzung des Kindeswohlprinzips und des Beteiligungsrechts gibt es erhebliche Defizite.
- ▶ Kritik am bestehenden GG: Art. 6 benennt Ehe und Familie aber nicht ausdrücklich das Kind. Auch das Kindeswohl wird dort nicht erwähnt. Weiter fehlen die Selbstbestimmungs- und Beteiligungsrechte sowie das Recht auf Förderung der Entwicklung.



Kinderrechte ins Grundgesetz Pro-Argumente I

1. Deutschland hat sich mit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet
2. Es gibt erhebliches Umsetzungsdefizit in Rechtsprechung und Verwaltung
3. Eine Stärkung der Rechte von Kindern führt nicht automatisch zu einer Schwächung der Rechte von Eltern
4. Eine vorrangigen Berücksichtigung des Wohls von Kindern ist auch auf Verfassungsebene nötig
5. Der Staat muss seine Verantwortung für kindgerechte Lebensverhältnisse, Kindesinteressen, die Beteiligung von Kindern und die Gewährleistung gleicher Entwicklungschancen für alle Kinder stärker wahrnehmen



Kinderrechte ins Grundgesetz

Pro-Argumente II

- ▶ Das bestehende Grundgesetz betont die Fürsorgerechte und -pflichten der Eltern, aber nicht die Rechte von Kindern.
- ▶ Die Neuformulierung des Grundgesetzes würde Kindern und Jugendlichen eine stärkere Position verleihen.
- ▶ Eine Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz geht zugunsten und nicht zulasten der Eltern und Familien.
- ▶ Kinder sind keine kleinen Erwachsenen. Sie benötigen besonderen Schutz und Fürsorge.
- ▶ Bei einem Ausgleich zwischen den Interessen von Kindern und Anderen, muss ein besonderes Augenmerk auf die Bedürfnisse der Kinder gelegt werden.



Kinderrechte ins Grundgesetz Contra-Argumente I

1. Es gibt keine Schutzlücke im Grundgesetz
2. „Kinderrechte“ hebeln das Elternrecht aus
3. Eine Grundgesetzänderung wäre symbolischer Natur
4. „Kinderrechte“ verändern Struktur des Grundgesetzes
5. Keine Verpflichtung durch UN-Kinderrechtskonvention



Kinderrechte ins Grundgesetz Contra-Argumente II

- ▶ Das Grundgesetz deckt den Schutz der Kinderrechte bereits ab. Es ist keine Gesetzeslücke zum Schutz der Kinder vorhanden.
- ▶ Gefahr der Schwächung der Elternrechte durch Verfestigung der Kinderrechte. Die Interessen der Kinder werden am besten von den Eltern wahrgenommen.
- ▶ Eltern treffen die Entscheidungen für die Kinder. Pflege und Erziehung der Kinder sind das „natürliche“ Recht der Eltern.
- ▶ Der Staat soll lediglich Hilfe zur Selbsthilfe betreiben, damit Eltern ihrer Erziehungsverantwortung gerecht werden können.
- ▶ Der Staat darf keine weiteren Eingriffsrechte in das Sorgerecht und der Erziehung des Kindes erhalten.



FAZIT: Eine Änderung des GG könnte...

Pro

- ▶ die Lebenssituation der Kinder positiv verändern
- ▶ die Bedürfnisse der Kinder in Verwaltungs- und Rechtsverfahren stärker berücksichtigen
- ▶ den Vorrang des Kindeswohles bei Entscheidungen bedeuten
- ▶ aus Kindern starke Persönlichkeiten machen
- ▶ die politische Bildung der Kinder stärken
- ▶ die Zukunft unserer Gesellschaft positiv beeinflussen

Contra

- ▶ das Verhältnis zwischen Eltern, Kindern und Staat ins Ungleichgewicht bringen
- ▶ den Eltern „das natürliche Recht“ ihre Kinder zu erziehen gefährden
- ▶ eine „Verstaatlichung“ der Kindererziehung bedeuten
- ▶ den besonderen „Schutzraum“ Familie schmälern



Meinung des Ausschusses „Gesundheit und Jugendschutz“

- ▶ Wir befürworten den Gesetzesentwurf zur Änderung des Grundgesetzes im Sinne des Kindeswohles.
- ▶ Der Gesetzesentwurf ist ein erster Schritt, Kinder als Träger eigener Rechte in unserer Gesellschaft mehr denn je wahrzunehmen.
- ▶ Dadurch werden weder die Rechte noch die Pflichten von Eltern geschmälert.
- ▶ Wenn jedoch Eltern- und Kinderrechte gleichermaßen im Grundgesetz verankert sind, wären viele Missverständnisse und Fehlinterpretationen nicht möglich.
- ▶ Wichtig ist, den Kindern ein sicheres und verlässliches Fundament für ein gesundes Aufwachsen zu bieten und den Weg für mehr Partizipation und Teilhabe frei zu machen.



Was wäre wenn?

Gesetzestexte bieten Interpretationsspielraum. Wie die Formulierung bei einer tatsächlichen Änderung des Grundgesetzes umgesetzt wird, ist noch nicht abzusehen. Wichtig ist jedoch, das Wohl der Kinder. Darin sind sich die Pro- und Contra-Parteien einig. Beide versuchen bestmöglich im Sinne der Kinder zu handeln. Es bleibt also abzuwarten, wie sich diese Diskussion entwickelt und wie die Rechte der Kinder am Ende in unserer Gesellschaft umgesetzt werden.